jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/11 3Ob578/90, 8Ob205/99a, 6Ob338/99w, 8Ob217/01x, 2Ob340/01s, 7Ob22/04t, 3Ob317/04w, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

KSchG §1 Abs2
KSchG §14
UGB §1 Abs2

Rechtssatz

Auch Landwirte und Forstwirte sind Unternehmer im Sinne des§ 1 Abs 2 KSchG. Wer nicht als Unternehmer auftritt, ist prima facie als Verbraucher anzusehen. Gelingt aber dem klagenden Unternehmer der Nachweis einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit seines Vertragspartners, der sich nunmehr auf seine Verbrauchereigenschaft beruft, so hat letzterer zu beweisen, dass das konkrete Geschäft nicht beim Betrieb seines Unternehmens, sondern im Bereich der Privatsphäre abgeschlossen worden ist, weil gleich der Vermutung des § 344 HGB davon ausgegangene werden darf, dass jedes Geschäft eines Unternehmers im Zweifel im Unternehmensbereich abgeschlossen wird. Für den Unternehmerbegriff des KSchG ist kein bestimmtes Mindestmaß an geschäftlicher Tätigkeit erforderlich, sondern nur die Regelmäßigkeit und Methodik der ausgeübten Tätigkeit maßgeblich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 578/90
  Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 578/90
  Veröff: SZ 63/134 = JBl 1991,253 = ecolex 1990,678 = RdW 1991,109
- 8 Ob 205/99a
  Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 205/99a
  Auch; nur: Wer nicht als Unternehmer auftritt, ist prima facie als Verbraucher anzusehen. (T1)
- 6 Ob 338/99w
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 338/99w
  Vgl auch; Beisatz: Beschäftigt sich der Beklagte mit der Vermietung und Verpachung von Liegenschaften und nimmt in diesem Zusammenhang das strittige Darlehen auf, hat er den Gegenbeweis zu führen, dass ein Privatgeschäft vorliegt. (T2)
- 8 Ob 217/01x
  Entscheidungstext OGH 25.10.2001 8 Ob 217/01x

nur: Landwirte sind Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG. (T3)
Veröff: SZ 74/181

- 2 Ob 340/01s
  Entscheidungstext OGH 28.01.2002 2 Ob 340/01s
  nur T3
- 7 Ob 22/04t
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 22/04t
  Auch; Beisatz: Hier: Nebenerwerbslandwirt, der Versicherungsvertrag für den Agrarbereich abschloss. (T4)
  Beisatz: Auch ein Geschäft (wie der gegenständliche Versicherungsvertrag) ist zur Gänze als Unternehmergeschäft zu werten ist, wenn es teils zur privaten, teils zur unternehmerischen Sphäre gehört. (T5)
- 3 Ob 317/04w
  Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 317/04w
  Auch; nur: Letzterer hat zu beweisen, daß das konkrete Geschäft nicht beim Betrieb seines Unternehmens, sondern im Bereich der Privatsphäre abgeschlossen worden ist, weil gleich der Vermutung des § 344 HGB davon ausgegangene werden darf, daß jedes Geschäft eines Unternehmers im Zweifel im Unternehmensbereich abgeschlossen wird. (T6)
  Beisatz: Hier zählen nicht nur die zum Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zählenden Geschäfte, sondern alle, die in irgendeinem auch nur entfernten, aber erkennbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers stehen; dazu gehören alle Geschäfte, die dem Unternehmensinteresse, der Erhaltung der Unternehmenssubstanz oder der Erzielung eines Gewinnes dienen. (T7)
- 6 Ob 135/05d
  Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 135/05d
  Auch; Beisatz: Ein zwischen Unternehmern abgeschlossenes Rechtsgeschäft bleibt vom Anwendungsbereich des KSchG ausgeschlossen, auch wenn ein Vertragsteil in der Folge seine Unternehmenstätigkeit einstellt. (T8)
  Beisatz: Hier: Unternehmensbezogene Kreditgeschäfte eines dabei noch aktiven Nebenerwerbslandwirts. (T9)
- 2 Ob 31/04d
  Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 31/04d
  Vgl auch; nur T1; nur T6
- 6 Ob 272/05a
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a
  Beisatz: Hier: § 9 KSchG ist nicht anwendbar. Ein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche ist daher prinzipiell möglich. (T10)
  Veröff: SZ 2006/19
- 10 Ob 73/06t
  Entscheidungstext OGH 16.01.2007 10 Ob 73/06t
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung steht im vorliegenden Fall das Prorogationsverbot des § 14 Abs 1 KSchG nicht entgegen, weil schon mangels gegenteiliger Behauptungen des Beklagten davon auszugehen ist, dass er den Traktor für den Betrieb seiner Nebenerwerbslandwirtschaft und somit für ein Unternehmen anschaffte, sodass die Bestimmungen des KSchG auf das der gegenständlichen Klage zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht anzuwenden sind. (T11)
- 5 Ob 155/10w
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 155/10w
  nur: Für den Unternehmerbegriff des KSchG ist kein bestimmtes Mindestmaß an geschäftlicher Tätigkeit erforderlich, sondern nur die Regelmäßigkeit und Methodik der ausgeübten Tätigkeit maßgeblich. (T12)
- 6 Ob 203/11p
  Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 203/11p
  Vgl; nur T12; Beisatz: Hier: § 1 Abs 2 UGB. (T13)
  Veröff: SZ 2012/17
- 4 Ob 204/12x
  Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 204/12x
  nur T12; Beisatz: Hier: Unternehmerisches Handeln auf eBay. (T14)

Veröff: SZ 2013/1

- 2 Ob 154/12d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 154/12d
  nur T12
- 7 Ob 68/13w
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 68/13w
  nur T12
- 10 ObS 55/18p
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 ObS 55/18p
  nur T12; Beisatz: Hier: Landtagsklub. (T15)
- 4 Ob 121/19a
  Entscheidungstext OGH 24.09.2019 4 Ob 121/19a
  Vgl; Beisatz: Hier: Eine Unternehmerin kaufte zwei Geräte, davon eines zur Nutzung in ihrem Unternehmen, das andere zur privaten Nutzung durch ihren Vater. Das Geschäft ist zur Gänze ein Unternehmensgeschäft. (T16)
- 7 Ob 19/22b
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 19/22b
  Vgl; nur T12; Beisatz: Hier: Der Kläger hatte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insgesamt elf Bestandverträge abgeschlossen, davon betrafen acht (sieben Mietverträge über Wohnobjekte und ein Pachtvertrag) die verkauften Liegenschaften. Darüber hinaus bestanden ein Mietvertrag über ein Wohnobjekt und zwei Mietverträge über Wohnungen. Er verwaltete und betreute seine Mietobjekte und Verträge zwar großteils selbst, bediente sich aber etwa zur Betreuung eines der Häuser auch gelegentlich eines seiner Mieter. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0065380

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at